

Ein Viertel als Kompromiss im «Achtelstreit»

Meistbegünstigung des Ehegatten im Gesetz verdeutlicht

Von Lorenz Baumann*

Der Gesetzgeber hat eine lang andauernde Rechtsunsicherheit im Erbrecht beseitigt: Gemäss dem revidierten Art. 473 Zivilgesetzbuch (ZGB) kann der Erblasser seinem Ehegatten neben der Nutzniessung auf dem Erbteil der gemeinsamen Nachkommen zusätzlich einen Viertel des Nachlasses zu Eigentum zuwenden. Damit ist der sogenannte «Achtelstreit» mit einem politischen Kompromiss entschieden worden.

Wie kann der überlebende Ehegatte für den Fall des Todes seines Ehepartners am wirkungsvollsten abgesichert werden? Dies ist eine der Hauptfragen, die sich für Ehepaare stellt, wenn sie sich mit ihrem Ableben beschäftigen. Neben

	Gesetzlicher Erbteil	davon pflichtteilgeschützt	Pflichtteil
Ehegatte	1/2	1/2	1/4
Nachkommen	1/2	3/4	3/8

Verfügbare Quote: $1 - 1/4 - 3/8 = 3/8$

dem Sozialversicherungsrecht, der Säule 3a, Versicherungen und Eheverträgen bietet namentlich auch das Erbrecht wirkungsvolle Möglichkeiten, sich gegenseitig abzusichern, wobei je nach Vermögens- und Familiensituation eine individuelle Lösung gewählt werden kann.

Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile

Für den Fall, dass testamentarisch und erbverträglich nichts vorgekehrt ist, erbt der überlebende Ehegatte neben Nachkommen die Hälfte des Nachlasses, die Nachkommen gemeinsam die andere Hälfte. Diese vom Gesetz vorgesehene Lösung ist in vielen Fällen angemessen. Oftmals liegen aber Verhältnisse vor, in denen der überlebende Ehegatte besser gestellt werden soll – sei es, weil die Nachkommen im Gegensatz zum überlebenden Ehegatten finanziell bereits abgesichert sind, sei es, weil ein zusammenhängendes Vermögen (noch) nicht auseinander gerissen werden soll. Dem Erblasser bietet sich zunächst die Möglichkeit, die Erbteile der Nachkommen bis zu deren Pflichtteil (3/8) zu reduzieren. Sodann kann bei gegenseitigem Einverständnis mittels eines Erbvertrags zwischen sämtlichen Beteiligten eine massgeschneiderte Lösung geschaffen werden (wobei hier eine Regelung für den Fall vorgesehen werden sollte, dass sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratet).

Eine beliebte Möglichkeit zur Begünstigung des überlebenden Ehegatten bietet seit vielen Jahren Art. 473 ZGB: Gemäss dieser Bestimmung kann der Erblasser seinem Ehepartner durch Verfügung von Todes wegen die Nutzniessung am gesamten Nachlass zuwenden; die Nachkommen haben sich bis zum Tod des zweitversterbenden Ehegatten mit dem nackten Eigentum zu begnügen und können die damit entstehende Verletzung ihres Pflichtteils nicht anfechten. Diese Bevorzugung des Ehegatten ist allerdings nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen möglich, und im Falle der Wiederverheiratung können diese ihr Pflichtteilsrecht wieder beanspruchen.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Zürich.

Der «Achtelstreit»

In der Praxis ist seit langem anerkannt, dass der Erblasser seinem Ehepartner neben der Nutzniessung zusätzlich die verfügbare Quote zu Eigentum übertragen kann. Und an diesem Punkt setzte in der Fachwelt eine lebhaft Diskussion ein, welche zu Rechtsunsicherheit führte und manchen Erblasser bzw. Notar vor Schwierigkeiten bei der Formulierung der Verfügung von Todes wegen stellte. Worum ging es? Die verfügbare Quote beträgt grundsätzlich 3/8 (vgl. Kasten). Da der Erblasser mit der Zuweisung der Nutzniessung an den Ehegatten jedoch bereits Anordnungen über seinen Nachlass trifft, wurde in der Literatur die Meinung vertreten, die auf den Ehegatten entfallende Hälfte des Nachlasses sei damit konsumiert und es komme nur noch der auf die Nachkommen entfallende Nicht-Pflichtteil als verfügbare Quote in Frage (also 1/8). Andere Autoren waren der Ansicht, der Ehegatte scheidet mit Erhalt der Nutzniessung als gesetzlicher Erbe aus, weshalb die verfügbare Quote 3/8 betrage (Nicht-Pflichtteil, wenn nur Nachkommen vorhanden sind). Und wieder andere wollten die volle Quote von 3/8 zulassen (daher «Achtelstreit»).

Der Gesetzgeber hat in dieser Frage nun erfreulicherweise Klarheit geschaffen. Er hat – ohne sich auf die Fachdiskussion einzulassen – einen Kompromiss gefällt und die verfügbare Quote in Art. 473 ZGB auf einen Viertel (oder eben 3/8) festgesetzt. Damit wurde nicht nur ein Ausgleich zwischen den Lehrmeinungen geschaffen, sondern ebenso zwischen der Westschweiz, wo die 3/8-Theorie dominierte, und der Deutschschweiz, wo die Variante mit 1/4 verbreitet war. Die 3/8-Variante ist dogmatisch allerdings am schwierigsten zu vertreten, weshalb man bei der nun getroffenen Lösung denn auch einhellig von einem politischen Kompromiss spricht.

Was geschieht mit älteren Testamenten?

Die Gesetzesänderung ist am 1. März 2002 in Kraft getreten. Gemäss den erbrechtlichen Übergangsregeln gilt das neue Recht für sämtliche Fälle, in denen der Erblasser nach dem 28. Februar 2002 stirbt, auch wenn die Verfügung von Todes wegen vor diesem Datum verfasst worden war. Dies kann unter Umständen zu einigen Auslegungsschwierigkeiten führen. Unproblematisch sind zunächst jene (sehr verbreiteten) Formulierungen, mit denen dem überlebenden Ehegatten neben dem Nutzniessungsrecht schlicht «die maximal verfügbare Quote» zu Eigentum zugewiesen wird. Hier gilt ebenso klar die neue Regelung wie in jenen Fällen, in denen der Erblasser dem Ehepartner 3/8 zu Eigentum zuwendet. Sind in der Verfügung von Todes wegen 3/8 zu Eigentum zugewiesen, so ist diese Verfügung durch die Nachkommen herabsetzbar (sie können die Anordnung des Erblassers aber freilich auch akzeptieren).

Schwierig zu beurteilen dürften jene Verfügungen sein, in denen der Erblasser dem Ehegatten 1/4 zu Eigentum zugewiesen hat. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Erblasser tatsächlich nur 1/4 zu Eigentum zuweisen wollte oder ob er den Ehepartner maximal begünstigen wollte und vor dem Hintergrund des «Achtelstreits» der Meinung war, 1/4 sei das maximal Zulässige. Um zu dieser zweiten Auslegung zu gelangen, bedarf es entweder eines Hinweises im Verfügungstext («die maximal verfügbare Quote von 3/8»), oder der Wille des Erblassers muss auf Grund äusserer Anhaltspunkte rekonstruierbar sein.

Insgesamt ist die neue Regelung ungeachtet dogmatischer Bedenken zu begrüßen, sie wird zweifellos zur Steigerung der Attraktivität dieser Möglichkeit der Ehegattenbegünstigung beitragen.